

# Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte	8
§ 2	Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung	8
§ 3	Grenzen der Mitwirkung	8

### Zweiter Teil

#### Mitwirkung in der Schule

§ 4	Schulkonferenz	9
§ 5	Aufgaben der Schulkonferenz	10
§ 6	Lehrerkonferenz	12
§ 7	Fachkonferenz	13
§ 8	Lehrerrat	14
§ 9	Klassenkonferenz	14
§ 10	Schulpflegschaft	16
§ 11	Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft	17
§ 12	Schülervertreter	19
§ 12a	Körperbehindertensprecher	20
§ 13	Schulleiter	21
§ 14	Sonderschulen	21

### Dritter Teil

#### Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

§ 15	Mitwirkung beim Schulträger	22
§ 16	Mitwirkung beim Kultusminister	22

### Vierter Teil

#### Verfahrensvorschriften

§ 17	Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft	23
§ 18	Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme	23

### Fünfter Teil

#### Schlußbestimmungen

§ 19	Ausführungsvorschriften	25
§ 20	Inkrafttreten	25

## Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und des bischöflichen Schulwesens im Sinne des katholischen Erziehungs- und Bildungsideals zu stärken, welches auf dem natürlichen Recht der Eltern, über die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu befinden, aufbaut.
- (2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche rechtzeitige Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie der Schulträger wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des bischöflichen Schulwesens mit. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt.

### § 2

#### Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und Klassenpflegschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.
- (2) Organisatorisch zusammengefaßte Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung gemäß § 15.
- (4) Die Mitwirkung beim Kultusminister erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Mitwirkung im Schulwesen vom 13. 12. 1977.

### § 3

#### Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung des Bischofs für die Gestaltung des Schulwesens wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die privaten Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die allgemein für Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.  
Zu beachten sind außerdem die Schulordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen, die Hausordnung der jeweiligen Schule, die Mitarbeitervertretungsordnung für die bischöflichen Schulen und die jeweils gemäß

den vom Schulträger aufgrund von Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eigenständig festgesetzten Lehrziele und Einrichtungen im Sinne der erforderlichen Gleichwertigkeit.

- (2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsziels der Schule und der geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken. Das Dienstrecht ist zu beachten.
- (3) Das Recht der Leitungsorgane des Bistums und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen begründeten Rechte der Mitarbeitervertretung für die bischöflichen Schulen bleiben unberührt.
- (4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

## Zweiter Teil Mitwirkung in der Schule

### § 4

#### Schulkonferenz

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat neben dem Vorsitzenden bei Schulen  
bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder,  
bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder,  
bis zu 1000 Schülern 24 Mitglieder,  
über 1000 Schülern 36 Mitglieder.  
Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Eltern und Schüler nicht gemäß Absatz 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 2 aufteilbar ist.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis:

Lehrer	Eltern	Schüler	
a) an den Schulen der Primarstufe	1	: 1	: 0
b) an Schulen der Sekundarstufe I	3	: 2	: 1
c) an Schulen der Sekundarstufe II	3	: 1	: 2
d) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	2	: 1	: 1
e) besondere Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 4 a SchVG	1	: 0	: 1
f) an Schulen i.E., an denen die Jahrgangsstufe 7 noch nicht eingerichtet ist	1	: 1	: 0

Zusätzlich ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, Mitglied der Schulkonferenz mit vollem Stimmrecht. Der ständige Vertreter des Schulleiters und an der Gesamtschule der Didaktische Leiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.

- (3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von den stimmberechtigten Eltern der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat aus dem Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern, jedoch nicht mehr als je vier, in festzulegender Reihenfolge. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Schulträger. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.
- (4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.
- (5) An der Schulkonferenz der Schulen, die mit einem Internat verbunden sind, nehmen zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 bei unter 50 Internatsschülern ein Vertreter, bei 50 bis 200 Internatsschülern zwei Vertreter und bei mehr als 200 Internatsschülern drei Vertreter der Internatserzieher mit beratender Stimme teil. Die Vertreter der Internatserzieher werden von der Erzieherkonferenz aus ihrer Mitte benannt.
- (6) Verbindungslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen, wenn sie nicht schon gewählte Konferenzmitglieder sind.
- (7) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind fristgemäß die Einladungen zu den Sitzungen der Schulkonferenz und die Protokolle der Sitzungen zuzusenden.
- (8) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz, hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen, Sachbeiträge leisten und hat volles Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein ständiger Vertreter diese Funktionen. Bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 5

### Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die in § 1 genannte Erziehungs- und Bildungsarbeit der einzelnen Schule und bemüht sich um die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung in Schule und Familie. Sie gibt Empfehlungen an die jeweils zuständigen Stellen.

(2) Zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören:

1. Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
2. Beteiligung bei Planungen und Veranstaltungen der Schulseelsorge,
3. Anregungen an die Lehrerkonferenz auf Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie zur Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
4. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
5. Anträge an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
6. Anträge an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule,
7. Anträge an den Schulträger zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
8. Anträge an den Schulförderverein zur Vergabe von Mitteln,
9. Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung über Anträge anderer Mitwirkungsorgane, soweit die Schulkonferenz für diese Anträge zuständig ist,
10. weitere Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und gegebenenfalls über diesen an die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Pflegschaften bei mehrtägigen Klassenfahrten oder Jahrgangsstufenfahrten und bei Schüleraustausch ganzer Klassen oder Jahrgangsstufen,
3. Gestaltung der Beratung in der Schule,
4. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Eltern sowie die Durchführung des Elternsprechtages,
5. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen sowie örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
6. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
7. Formen der Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchengemeinden am Ort oder mit deren Zusammenschlüssen,
8. Zusammenarbeit mit sonstigen Religionsgemeinschaften, insbesondere soweit sie unter den Schülern der Schule Angehörige haben,
9. eine eigene Schul- und Hausordnung, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf,
10. Wahl der nach Abs. 5 zuständigen Vertreter.

- (4) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.
- (5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete, Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest, deren Mitglieder nur Mitglieder der Schulkonferenz sein können. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs nach Abs. 2 und 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres, die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Sätzen 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

## **§ 6 Lehrerkonferenz**

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte. Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.
- (2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen (z.B. Internatserzieher eines mit der Schule verbundenen Internates).
- (3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Sie empfiehlt Grundsätze zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

- (4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
  2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
  3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung des betroffenen Lehrers.
  4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
  5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
  6. Wahl der Lehrervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz,
  7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen mit Ausnahme von Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,
  8. Einrichtung von besonderen Fachkonferenzen,
  9. Anschaffung von Lehrmitteln und den Aufbau von Sammlungen sowie über die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
  10. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln.
- (5) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters oder seines ständigen Vertreters.
- (6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.
- (7) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind fristgemäß die Einladungen zu den Sitzungen der Lehrerkonferenz zuzusenden.

## **§ 7 Fachkonferenzen**

- (1) Fachkonferenzen sind zu bilden, sofern mindestens drei Lehrer die Lehrbefähigung für dasselbe Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Lehrerkonferenz kann besondere Fachkonferenzen einrichten.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach (an der Gesamtschule auch: Lernbereich) besitzen oder darin unterrichten, und an der Gesamtschule der Didaktische Leiter und der jeweilige Fachbereichsordinator. Der Vorsitzende der Fachkonferenz und sein Vertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung, und je zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilnehmen. Sie sollen rechtzeitig vom Vorsitzenden eingeladen werden.

- (3) Zu den Aufgaben der Fachkonferenz gehören:
1. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie zur Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
  2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Anschaffung von Lehrmitteln und zum Aufbau von Sammlungen,
  3. Vorschläge für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten an die Lehrerkonferenz.
- (4) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
  2. Grundsätze zur fachdidaktischen Arbeit,
  3. Grundsätze zur Leistungsbewertung.

### § 8 Lehrerrat

- (1) An Schulen bis zu acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern kann die Lehrerkonferenz einen Lehrerrat wählen, an Schulen mit mindestens neun hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei oder höchstens fünf hauptamtliche oder hauptberufliche an der Schule tätige Lehrer angehören.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Schule und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden; der Lehrerrat wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen der Lehrerkonferenz mit.
- (4) Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Lehrer bleiben unberührt.

### § 9 Klassenkonferenz

- (1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Lehrer.
- (2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer, an der Gesamtschule auch der Jahrgangsstufenleiter oder ein vom Jahrgangsstufenleiter beauftragter Lehrer, ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft

sowie sein Stellvertreter und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil, soweit es nicht um die Beurteilung eines Schülers, die Bewertung seiner Leistungen oder unaufschiebbare Maßnahmen geht. An Beratungen über das Verhalten einzelner Schüler nehmen sie nur dann teil, wenn der betroffene Schüler beziehungsweise dessen Eltern es wünschen.

- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse; dabei ist § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Die Lehrer der Klassenkonferenz beraten über die Leistungsentwicklung der Schüler und treffen die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch des Schülers oder seiner Eltern mit dem Schüler und (oder) seinen Eltern zu erörtern. Entscheidungen über die Erziehungsarbeit sollen die Stellungnahme der Klassenpflegschaft miteinbeziehen.
- (3a) Die Klassenkonferenz beschließt über folgende Ordnungsmaßnahmen:
  1. schriftlicher Verweis,
  2. vorübergehender Ausschluß vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
  3. Überweisung eines Schülers in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
  4. Androhung der Kündigung des Schulvertrages und
  5. Kündigung des Schulvertrages.

An der Konferenz über die Überweisung eines Schülers in eine parallele Klasse/Lerngruppe nehmen auch die Lehrer der Klassen/Lerngruppen teil, in die eine Überweisung erfolgen kann; sie haben Stimmrecht.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 führt in Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen der Schulleiter den Vorsitz und hat Stimmrecht. An der Gesamtschule kann der Schulleiter in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 bis 3 den Stufenleiter beauftragen, an seiner Stelle den Vorsitz und das Stimmrecht auszuüben.

Der Ausspruch der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Ordnungsmaßnahmen erfolgt durch die Schule selbst, nachdem der Schulträger über den Beschluß der Ordnungsmaßnahme informiert ist. Die Kündigung des Schulvertrages sowie deren Androhung werden vom Schulträger ausgesprochen.

Der Schulträger kann eine von der Klassenkonferenz beschlossene Ordnungsmaßnahme in eine andere abändern, nachdem er die Klassenkonferenz hierzu gehört hat.

- (4) Soweit ein Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung; bei den Konferenzen über die in Absatz 3a Nummern 1, 2, 4 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen treten an die Stelle der Klassenkonferenz die Lehrer, die den Schüler regelmäßig unterrichten.

- (5) Für die Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungssangelegenheiten gelten die durch Rechtsverordnung ergangenen Bestimmungen des Kultursministers analog.

## **§ 10 Schulpflegschaft**

- (1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Voraussetzung ist, daß die Schulpflegschaft grundsätzlich die Teilnahme beschließt. Dieser Beschluß gilt solange, bis er von der Schulpflegschaft widerrufen wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Schulkonferenz wählbar. Bei Abwesenheit der von ihnen Vertretenen nehmen sie mit Stimmrecht teil. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter und der Schülersprecher sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich beraten. Der Schulträger ist zu den Sitzungen einzuladen, wenn er die Einberufung der Sitzung beantragt hat; im übrigen kann er eingeladen werden.
- (2) Die Schulpflegschaft wird mindestens einmal im Jahr vor der ersten Schulkonferenzsitzung einberufen, im übrigen nach Bedarf. Sie muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulträger, der Schulleiter oder ein Viertel der Mitglieder der Schulpflegschaft es beantragen.
- (3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Eltern werden durch die Schulpflegschaft vertreten.  
Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und fördert den Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten beraten. Sie wählt die Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter für die hierfür vorgesehenen Gremien.
- (4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.
- (5) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.
  2. Angelegenheiten einer schulbegleitenden Elterninformation,
  3. Anträge an den Schulträger in Angelegenheiten der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen,

4. Beschluß über die Zugehörigkeit der Elternschaft als **solcher** zu Verbänden der Erziehungsberechtigten,
5. Stellungnahme zu weiteren Angelegenheiten, die die Interessen der Eltern berühren.

- (6) Die Schulpflegschaft kann weitere sachkundige Personen einladen.

## **§ 11 Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft**

- (1) Die Zusammenarbeit der Eltern, der Schüler und der Lehrer wird in Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften verwirklicht.
- (2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse und die volljährigen Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.
- (3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe und die volljährigen Schüler der Jahrgangsstufe, mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.
- (4) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.  
Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft weitere Elternvertreter in die Schulpflegschaft, und zwar bei einer Zahl von 21 bis 40 Schülern einen, bei 41 bis 60 Schülern zwei, bei 61 bis 80 Schülern drei usw. Für jeden Elternvertreter ist auch ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für die bischöflichen Schulen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsziele, der Unterrichtsinhalte und der Unterrichtsmethoden zu beteiligen. Dazu sollen ihr die nach den Lehrplanrichtlinien besonders wichtigen, erfahrungsgemäß umstrittenen oder von den Eltern erfragten in Betracht kommenden Unterrichtsziele, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden bekanntgegeben und begründet werden. Anregungen der Eltern zur Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden werden in der Pflegschaft beraten. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (6) Die Pflegschaft ist an der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Erziehungs- und Bildungsarbeit umfaßt mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratung über:
1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
  2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
  3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
  4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
  5. Formen von Veranstaltungen der Schulseelsorge,

6. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln,
  7. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- (7) Die Pflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:
    1. Stellungnahme zu Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erziehungsarbeit,
    2. Zustimmung zu mehrtägigen Klassen bzw. Jahrgangsstufenfahrten,
    3. Zustimmung zu Schüleraustausch ganzer Klassen bzw. Jahrgangsstufen,
    4. Beschaffung von zusätzlichen Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit auf Kosten der Eltern.
  - (8) Die Eltern haben in der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme (§ 11 Abs. 9 Sätze 5 und 6). Die Eltern können über die Erziehungs- und Bildungsarbeit auch unter sich beraten.
  - (9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Eltern, die zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Erziehungs- und Bildungsarbeit erforderlich ist. Eine Überbeanspruchung der Lehrer ist zu vermeiden. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden ist, Mitglieder der Pflegschaft. Diese haben mit dem volljährigen Schüler gemeinsam eine Stimme. Eltern und volljähriger Schüler haben sich vorher darauf zu einigen, wer von ihnen diese Stimme abgibt.
  - (10) Die Eltern sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, nach Absprache mit dem Fachlehrer und dem Schulleiter, bzw. dem Stufenleiter an der Gesamtschule, teilzunehmen. Vor Elternbesuchen ist in jedem Fall der Schulleiter rechtzeitig zu informieren. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.
  - (11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Eltern soll je Schuljahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

## § 12 Schülervertretung

- (1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag einer katholischen Schule. Im Rahmen dieses Auftrages können Schülervertreter und Schülervertretungen schulpolitische Belange wahrnehmen. Ein allgemein-politisches Mandat besteht nicht.
- (2) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrates sind die Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Abs. 5. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt, sofern diese nicht auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Schülerschaft von allen Schülern ab Klasse fünf direkt gewählt werden.
- (3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrages der bischöflichen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
  2. Förderung der kirchlichen und sozialen, politischen, kulturellen, sportlichen und fachlichen Interessen der Schüler,
  3. Wahl der Schülervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,
  4. Beschlußfassung darüber, welcher Schülervertretung auf Landesebene die Schülerschaft angehören soll,
  5. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung.
- (4) Die Schüler sind im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für das bischöfliche Schulwesen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dabei berücksichtigt der Fachlehrer das Alter der Schüler. Er gibt ihnen zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen der Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei sollen die gemäß § 11 Abs. 5 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervertreter sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schüler vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.
- (6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler

von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung läßt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. In begründeten Einzelfällen ist nach Absprache mit dem Schulleiter eine dritte Schülerversammlung während der allgemeinen Unterrichtszeit zulässig. Zur persönlichen Beratung der Schüler sollen einmal im Schuljahr allgemeine Schülersprechstunden durchgeführt werden.

- (7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Abs. 6 entsprechend. Einzelheiten sind in Abs. 9 geregelt.
- (8) Die Schülerschaft wählt auf Vorschlag des Schülerrates unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

#### **§ 12a Körperbehindertensprecher**

- (1) Sind an einer Schule mindestens 5% körperbehinderte Schüler, so wählen diese aus ihrem Kreis jeweils für die Jahrgangsstufe, der sie angehören, einen Körperbehindertensprecher sowie dessen Vertreter. Wahlberechtigt und wählbar sind die körperbehinderten Schüler ab der Jahrgangsstufe 5.
- (2) Die Körperbehindertensprecher der Jahrgangsstufen wählen aus ihrer Mitte einen Schulsprecher für Körperbehinderte sowie dessen Vertreter.
- (3) Der Schulsprecher für Körperbehinderte und dessen Vertreter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Schülerrates.
- (4) Für das Wahlverfahren werden die Vorschriften, die zur Wahl der Schülervertretung im Sinne des § 12 dieser Mitwirkungsordnung gelten, in entsprechender Weise angewandt.
- (5) Körperbehinderte im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind diejenigen Schüler, bei denen die Sonderschulbedürftigkeit festgestellt worden ist. Die Sonderschulbedürftigkeit wird nach dem jeweils gelten Erlaß des

Kultusministers zum ‚Verfahren bei der Aufnahme in Sonderschulen und beim Übergang von Sonderschulen in allgemeine Schulen‘ festgestellt.

#### **§ 13 Schulleiter**

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule nach den Richtlinien des Schulträgers.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 5 Satz 4 übertragen worden sind.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. § 5 Abs. 6 Sätzen 4 und 5 finden Anwendung.
- (4) Der Schulleiter ist über alle Beschlüsse der Mitwirkungsorgane der Schule, sofern er an ihren Sitzungen nicht teilgenommen hat, von den Vorsitzenden zu unterrichten. Er hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen die Richtlinien des Schulträgers oder gegen allgemeine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz, unverzüglich innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich den Schulträger zu unterrichten und dessen Entscheidung einzuholen. Bis zur endgültigen Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.
- (5) Der Schulleiter hat die pädagogische Aufgabe, auf die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie auf gleiche Bewertungsmaßstäbe an seiner Schule hinzuwirken. Er ist verpflichtet, sich über die Erziehungs- und Bildungsarbeit an seiner Schule zu informieren und berechtigt, die übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie die Schüler pädagogisch zu beraten.
- (6) In die Erziehungs- und Bildungsarbeit soll der Schulleiter eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Erziehung und Bildung geboten ist, insbesondere dann, wenn die Erziehungs- und Bildungsziele der Schule gefährdet sind.
- (7) Die Bestimmungen des § 13 werden an der Gesamtschule sinngemäß auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung (Organisationsleiter, Didaktischer Leiter, Jahrgangsstufenleiter) angewandt.

#### **§ 14 Sonderschulen**

Für Sonderschulen können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegeben-

heiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 2 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, daß Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder daß ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.

### **Dritter Teil**

#### **Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister**

##### **§ 15**

##### **Mitwirkung beim Schulträger**

- (1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.
- (2) Die Schulkonferenz ist vom Schulträger in den für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten der Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beteiligen; hierzu gehören auch:
  1. Entwicklung und Verfolgung andersartiger, aber im Vergleich zu öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
  2. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
  3. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
  4. räumliche Unterbringung der Schule,
  5. schulische Baumaßnahmen,
  6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
  7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
  8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
  9. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
  10. Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule.
- (3) Über beabsichtigte Maßnahmen in Angelegenheiten der Schule unterrichtet der Schulträger die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann vor einer Entscheidung des Schulträgers innerhalb einer gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben. Entscheidungen des Schulträgers, die von Vorschlägen der Schulkonferenz abweichen, werden begründet.

##### **§ 16**

##### **Mitwirkung beim Kultusminister**

Die Mitwirkung beim Kultusminister ist durch das Schulmitwirkungsgesetz geregelt.

### **Vierter Teil Verfahrensvorschriften**

##### **§ 17**

##### **Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:
  1. wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
  2. bei Ausschluß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Schulträger,
  3. wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
  4. bei Lehrern,
    - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
    - b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,
  5. bei Eltern und Schülern,
    - a) bei Niederlegung des Mandats,
    - b) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verläßt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 bleibt unberührt.

##### **§ 18**

##### **Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulträger unter Angabe der zu beratenden Gegenstände es verlangt.
- (2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 8 und 9). Solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Der Schülerrat kann gemäß § 12 (9) während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich und nebenamtlich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.
- (8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Der ehrenamtlich Tätige hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Abs. 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

## **Fünfter Teil Schlußbestimmungen**

### **§ 19 Ausführungsvorschriften**

Folgende Ausführungsvorschriften ergänzen diese Mitwirkungsordnung:

- (1) „Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen“ (WahlOzSchMO) in der Fassung vom 25. 6. 1980, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 8 vom 15. 7. 1980, S. 68.
- (2) „Rahmengeschäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe“ (RGozSchMO) in der Fassung vom 25. 6. 1980, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 8 vom 15. 7. 1980, S. 69.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. 8. 1980 in Kraft.